



Spezialfinanzierungen und Fonds

Bericht der Standeskommission

Appenzell, 15. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Begriffliches.....	5
2.1. Spezialfinanzierungen	5
2.2. Fonds	5
3. Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	6
3.1. Schutzraum-Ersatzbeiträge innerer Landesteil (2090.01)	6
3.2. Schutzraum-Ersatzbeiträge äusserer Landesteil (2090.02).....	6
4. Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	7
4.1. Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer (2900.01)	7
4.2. Swisslos-Fonds (2900.02)	7
4.3. Swisslos-Sportfonds (2900.03)	8
4.4. Kantonale Tierseuchenkasse (2900.04).....	8
4.5. Spezialfinanzierung Landerwerb (2900.05).....	8
4.6. Spezialfinanzierung Fischeinsatz (2900.06).....	9
4.7. Spezialfinanzierung Wildschäden (2900.07)	9
4.8. Spezialfinanzierung Wildhege (2900.08).....	9
4.9. Spezialfinanzierung Feuerwehr (2900.09)	9
4.10. Spezialfinanzierung Tourismusförderung (2900.10).....	10
4.11. Spezialfinanzierung Naturschutz (2900.11).....	10
4.12. Spezialfinanzierung RAV AI-Bonuszahlung (2900.12)	10
4.13. Spezialfinanzierung Viehabsatz (2900.13).....	11
4.14. Fonds für Wasserversorgung (2900.14).....	11
4.15. Stipendienfonds (2900.15).....	11
4.16. Spezialfinanzierung Walderhaltung (2900.16).....	12
4.17. Spezialfinanzierung Spielsuchtabgabe (2900.17)	12
5. Fonds im Eigenkapital	13
5.1. Fonds für Heimatschutz und Denkmalpflege (2910.02)	13
5.2. Elementarschaden-Hilfsfonds (2910.03).....	13
5.3. Forstreservefonds Staatswald (2910.04)	13
5.4. Fonds für Strukturverbesserungen (2910.05).....	14
5.5. Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention (2910.06).....	14
5.6. Fonds Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis (2910.07)	14
5.7. Fonds für kulturelle Zwecke (2910.08)	15
5.8. Stipendienfonds für Härtefälle (2910.09).....	15
5.9. Fonds Kapelle St.Karl Steig (2910.10).....	15
5.10. Fonds für das Alter (2910.11)	16

5.11.	Emil und Viktoria Barell-Stiftung (2910.12).....	16
5.12.	Marie Fässlerscher Fonds (2910.13)	16
5.13.	Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (2910.14).....	17
5.14.	Fonds für Wirtschaftsförderung (2910.15).....	17
5.15.	Fonds EFFOR 2 (2910.16)	17
5.16.	Fonds für soziale Härtefälle (2910.17)	18

1. Ausgangslage

Die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates hat in ihrem Jahresbericht 2017 zur kantonalen Verwaltung, der vom Grossen Rat an der Session vom 26. März 2018 behandelt wurde, Folgendes festgehalten:

Im Hinblick auf die geplanten Investitionen der kommenden Jahre sind die Fonds und Spezialfinanzierungen, welche rund Fr. 31.5 Mio. Eigenkapital binden, auf ihre Zweckmässigkeit zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzulösen.

Die Standeskommission hat sich in der Vergangenheit immer wieder mit den staatlichen Fonds und Spezialfinanzierungen beschäftigt. Sie hat sich mit der Bestandesentwicklung der Konti auseinandergesetzt, die Berechtigung des Fortbestands abgeklärt und jeweils verschiedene Massnahmen beschlossen. Auch musste mit der Umstellung auf die Rechnungslegung HRM2 sichergestellt werden, dass alle Fonds und Spezialfinanzierungen über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Wo dies nicht der Fall war, musste eine solche geschaffen werden.

Der vorliegende Bericht gewährt einen Überblick über die Entwicklung der verschiedenen Fonds- und Spezialfinanzierungskonti. Gleichzeitig soll mit ihm auch das Anliegen der Staatswirtschaftlichen Kommission zum Jahresbericht 2017 der kantonalen Verwaltung erfüllt werden.

Antrag an den Grossen Rat

Vom Bericht über die Spezialfinanzierungen und Fonds sei Kenntnis zu nehmen.

2. Begriffliches

Unter den Kontogruppen 209 «Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital», 290 «Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital» und 291 «Fonds im Eigenkapital» werden in der Staatsrechnung einerseits Spezialfinanzierungen aufgeführt, andererseits Spezialfonds.

Spezialfinanzierungen sowie Fonds sind entweder feste Vermögen, aus deren Zinsen etwas finanziert wird und die im Stammkapital unangetastet bleiben oder aber zweckgebundene Vermögen, die aus der Erfolgsrechnung gespiesen werden.

Spezialfinanzierungen und Fonds müssen über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Sie sind entweder als Eigenkapital oder Fremdkapital zu bilanzieren und Zugänge oder Abgänge sind in der Erfolgsrechnung aus Transparenzgründen zu verbuchen.

Die **Zuordnung zum Eigenkapital** erfolgt, wenn

- die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder
- die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

2.1. Spezialfinanzierungen

Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte öffentliche Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen).

2.2. Fonds

Gemäss Finanzglossar des Eidgenössischen Finanzdepartements handelt es sich bei Fonds um Vermögen, die dem Gemeinwesen von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen fließen den Fonds also nicht zugewiesene Staatseinnahmen (z.B. Steuern, Abgaben oder Veräusserungsgewinne) zu.

3. Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

Die Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erscheinen in der Staatsrechnung in der Konto-gruppe 209. Gemäss Staatsrechnung 2019 bestehen derzeit zwei Fonds mit einem Bestand von insgesamt Fr. 2.4 Mio. (2014 Fr. 1.8 Mio.)

3.1. Schutzraum-Ersatzbeiträge innerer Landesteil (2090.01)

a) Grundlage

Nach Art. 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) haben Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die keinen privaten Schutzraum erstellen, eine Ersatzabgabe zu leisten. Diese ist zweckgebunden und dient ab 1. Januar 2021 der Finanzierung öffentlicher Schutzräume sowie deren Unterhalt. Sind alle Schutzräume erstellt und ist deren Werterhaltung vollumfänglich mit Ersatzbeiträgen sichergestellt, so können die verbleibenden Ersatzbeiträge aber auch für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Gestützt auf Art. 47 BZG verpflichtet das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) Hauseigentümerinnen und -eigentümer, die keinen Schutzraum bauen müssen, zu einer Ersatzleistung an den Kanton (Art. 6 und 7). Der Kanton selber hat in den vergangenen Jahren Mittel für Zivilschutzmassnahmen abseits der Schutzräume eingesetzt, so beispielsweise für den Zivilschutzbus oder für Zivilschutzmaterial (persönliche Ausrüstung).

b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug per Ende 2014 Fr. 1'597'000.-- und stieg bis 2019 auf Fr. 2'073'000.--. Einzig 2019 wurden Fr. 125'000.-- Beiträge an mehrere öffentliche Schutzbauten ausbezahlt.

c) Aussichten und Massnahme

Der Bestand an verfügbaren Mitteln scheint aufgrund der Summen hoch, darf aber aufgrund des Erneuerungsbedarfs der Schutzräume kaum mehr für das übrige Zivilschutzmaterial verwendet werden. Gemäss der revidierten Bevölkerungsschutzgesetzgebung ist ab dem 1. Januar 2021 der Unterhalt der Schutzräume aus den Ersatzbeiträgen zu bezahlen. Alleine für die Erneuerung der Ventilationsaggregate sind im inneren Landesteil rund Fr. 1'850'000.-- aufzuwenden. Hinzu kommen die Kosten des übrigen Unterhalts, welcher heute schwer einschätzbar ist.

Zusammenlegung der beiden Schutzraumfonds innerer Landesteil und äusserer Landesteil, da der bauliche Zivilschutz Sache des Kantons ist.

3.2. Schutzraum-Ersatzbeiträge äusserer Landesteil (2090.02)

a) Grundlage

Es handelt sich um die gleiche Grundlage wie für den Fonds des inneren Landesteils.

b) Entwicklung

Der Bestand stieg zwischen 2014 und 2019 von Fr. 227'000.-- auf Fr. 297'000.--. Bisher wurden keine Auszahlungen aus dem Fonds geleistet.

c) Aussichten und Massnahme

Der künftige Bedarf für die Werterhaltung der Schutzräume beträgt rund Fr. 150'000.--. Der öffentliche Schutzraum im neuen Knabenschulhaus bedarf weiterer Mittel von Fr. 150'000.--.

Zusammenlegung der beiden Schutzraumfonds innerer Landesteil und äusserer Landesteil, da der bauliche Zivilschutz Sache des Kantons ist.

4. Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital erscheinen in der Staatsrechnung in der Konto-gruppe 290. Gemäss Staatsrechnung 2019 bestehen derzeit 17 Spezialfinanzierungen mit einem Bestand von insgesamt Fr. 29.6 Mio. (2014 Fr. 22.4 Mio.)

4.1. Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer (2900.01)

a) Grundlage

Nach Art. 111 des alten Steuergesetzes ist der Ertrag an Grundstückgewinnsteuern für Bodenverbesserungen und zur Deckung von Aufwendungen im Erziehungswesen sowie zur Äufnung des Stipendienfonds für berufliche Ausbildung zu verwenden. Die Verwendung ist zweckgebunden. Es wurde eine Spezialfinanzierung eingerichtet.

Mit Annahme der Steuergesetzrevision an der Urne vom 23. August 2020 wurde die Zweckbindung in Art. 111 StG aufgehoben.

b) Entwicklung

Der Fonds für die Grundstückgewinnsteuern wies 2014 einen Bestand von Fr. 6.2 Mio. auf. Heute umfasst er Fr. 9.2 Mio. Die Grundstückgewinnsteuereinnahmen werden ab 2021 wie die übrigen Steuererträge erfolgswirksam in die Erfolgsrechnung der kantonalen Verwaltung einfließen.

c) Aussichten und Massnahme

Die Spezialfinanzierung wird ab 2021 nicht weiter mit den jährlichen Grundstückgewinnsteuern geäufnet. Andererseits werden die Fondsentnahmen zugunsten des Erziehungsdepartements und des Land- und Forstwirtschaftsdepartements wie auch für das Stipendienwesen mittels Übergangsbestimmung in derselben Höhe beibehalten, sodass das Fondsvermögen 2024 aufgebraucht sein wird und der Fonds saldiert werden kann.

Spezialfinanzierung wird 2024 saldiert. Der Bestand der Spezialfinanzierung wird bis dahin in jährlichen Tranchen nach dem bisherigen Zuteilungsschlüssel abgebaut.

4.2. Swisslos-Fonds (2900.02)

a) Grundlage

Nach Art. 24 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW, GS 935.530) führt jeder Kanton einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen. Die Kantone sind verpflichtet, ihren Anteil am Reinertrag aus Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden, wobei die Verwendung für sportliche Zwecke als gemeinnützig gilt.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand stieg seit 2014 kontinuierlich von Fr. 1.2 Mio. auf knapp Fr. 1.5 Mio. Die IVLW wird durch das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat abgelöst werden, sobald genügend Kantone ihr beigetreten sind. Die bisherige Zweckbindung der Anteile am Reinertrag aus Lotterien bleibt dabei aber erhalten.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.3. Swisslos-Sportfonds (2900.03)

a) Grundlage

Es gilt die gleiche Grundlage wie für den Swisslos-Fonds.

b) Entwicklung

Die Fondsmittel sanken zwischen 2014 und 2019 von Fr. 552'000.-- auf Fr. 331'000.--. 2019 wurden Fr. 240'000.-- Fondsgelder für Anschaffungen in der neuen Sportanlage Schaies gesprochen. Ohne diese Entnahme wäre der Fondsbestand praktisch unverändert geblieben. Zudem wurden Fr. 125'000.-- der Geräteriege Appenzell für den geplanten Trainingsraum zugesichert. Das Vorhaben wurde aber in der Zwischenzeit von den Initiantinnen und Initianten sistiert.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.4. Kantonale Tierseuchenkasse (2900.04)

a) Grundlage

Nach Art. 15 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar 2009 (GS 916.410) besteht zur Finanzierung der Kosten der Tierseuchenbekämpfung eine Tierseuchenkasse, die von der Landesbuchhaltung verwaltet wird. Die Finanzierung (Art. 24 Abs. 2) wurde auf den 1. Januar 2009 hin geändert. Die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter wurden auf das gesetzliche Maximum erhöht. Die Beiträge von Bezirk und Kanton betragen je 70% der Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter.

b) Entwicklung

Ende 2014 lag der Bestand im Fonds bei Fr. 1.4 Mio. Er stieg bis Ende 2019 kontinuierlich auf Fr. 2.4 Mio.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.5. Spezialfinanzierung Landerwerb (2900.05)

a) Grundlage

Die Landsgemeinde 1990 beschloss, für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton einen Fonds mit einem Bestand von Fr. 10 Mio. zu schaffen. Der Erwerb von Grundstücken soll dazu dienen, Land für die preisgünstige Wiederveräusserung zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung zur Verfügung zu haben, der Bodenspekulation zu begegnen, Land für Abtausch zur Verfügung zu haben und gegebenenfalls längerfristig die Bedürfnisse des Kantons abzudecken. Erlöse aus Wiederverkäufen fallen in den Fonds.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug 2014 Fr. 8.5 Mio. und liegt aktuell bei Fr. 12.3 Mio.

c) Massnahme

Diese Spezialfinanzierung ist nach Einführung von HRM2 nicht mehr notwendig, nachdem die Finanzanlagen zum Marktwert bilanziert werden. Dies hat zur Folge, dass der Fondsbestand sich bei einem Landkauf aufgrund der gleichzeitigen Bilanzierung nicht mehr reduziert. Trotzdem entschied sich die Standeskommission (1. Oktober 2018, Prot. 1027) gegen eine Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses von 1990 und damit gegen eine Auflösung des Fonds. Ohne diese rechtliche Grundlage wären preisgünstige Wiederveräusserungen sowie Landabtausch nicht mehr rechtens, was sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Wohnbauförderung nachteilig wäre.

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.6. Spezialfinanzierung Fischeinsatz (2900.06)

a) Grundlage

Ein Teil der Erlöse aus den Fischereipatenten sowie weitere Einnahmen fallen nach Art. 27 der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010) in einen Spezialfonds, dessen Zweck namentlich in der nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände durch Besatzungsmassnahmen und andere geeignete Vorkehren besteht.

b) Entwicklung

Der Bestand stieg in der Beobachtungsperiode kontinuierlich von Fr. 447'000.-- auf Fr. 533'000.-- an. Einzig 2016 wurden Ausgaben von rund Fr. 30'000.-- für Expertenonorare ausbezahlt.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.7. Spezialfinanzierung Wildschäden (2900.07)

a) Grundlage

Nach Art. 5 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) verwaltet die Wildschadenkommission die Wildschadenkasse.

b) Entwicklung

2014 betrug der Bestand Fr. 197'000.--, Ende 2019 Fr. 182'000.--. Die Entwicklung war unauffällig, das heisst Einlagen und Auslagen hielten sich die Waage und waren geringer als Fr. 10'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.8. Spezialfinanzierung Wildhege (2900.08)

a) Grundlage

Ebenfalls gemäss Art. 5 JaV verwaltet die Hegekommission den Wildhegefonds.

b) Entwicklung

Ausgangsbestand 2014 war Fr. 63'000.--, Endbestand 2019 Fr. 85'000.--. Die Entwicklung verlief unauffällig, das heisst Einlagen und Auslagen waren ähnlich und geringer als Fr. 10'000.-- pro Jahr.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.9. Spezialfinanzierung Feuerwehr (2900.09)

a) Grundlage

Nach Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz, FSG, GS 963.100) sind die Beiträge der Feuerwehrversicherungskassen zweckgebunden für Feuerwehrbelange einzusetzen. Hierzu besteht der Fonds Feuerwehr. In Art. 19 Abs. 3 FSG wird der Fonds ausdrücklich erwähnt. Der Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Feuerwehrfonds vom 7. Februar 2006 (GS 963.111) legt dann die Details der Mittelverteilung fest.

b) Entwicklung

Ende 2014 betrug der Bestand Fr. 637'000.--. Bis 2019 sank dieser auf Fr. 439'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.10. Spezialfinanzierung Tourismusförderung (2900.10)

a) Grundlage

Nach Art. 5 des Tourismusförderungsgesetzes vom 28. April 2019 (TFG, GS 935.100) unterhält der Kanton zur Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Zweck einen Fonds.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand per Ende 2014 betrug Fr. 270'000.--. Er sank bis Ende 2019 auf einen Stand von Fr. 240'000.--. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe wie auch der Kantonsbeitrag wurden im Beobachtungszeitraum erhöht.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.11. Spezialfinanzierung Naturschutz (2900.11)

a) Grundlage

Nach Art. 40 Abs. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) leistet der Kanton an die Pflege und den Unterhalt von Naturschutz- und Pufferzonen angemessene Beiträge, und er kann an weitere, im Rahmen der Zielsetzungen der VNH liegende Massnahmen Beiträge leisten, sofern diese mit erheblichen Kosten verbunden sind. Er kann dafür einen Fonds einrichten und unterhalten. Mit dem Ständekommissionsbeschluss über den Fonds zum Naturschutz vom 28. Januar 2014 (GS 450.013) hat er einen solchen Fonds eingerichtet. Er bezweckt die Unterstützung von Massnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.

b) Entwicklung

Ausgehend von Fr. 224'000.-- im Jahr 2014 erreichte der Fonds 2019 einen Bestand von Fr. 234'000.--. In den letzten fünf Jahren wurde nicht eine Ausgabe getätigt, seit 2018 waren auch keine Eingänge mehr zu verzeichnen.

c) Massnahme

Gemäss Art. 40 Abs. 4 VNH kann der Kanton einen Fonds für Naturschutzbelange führen; er muss aber nicht. Die Aufwände und Erträge werden zukünftig direkt über die Erfolgsrechnung (Amtsstelle 2660 Natur- und Landschaftsschutz) getätigt.

Der Fonds wird 2021 saldiert. Der Ständekommissionsbeschluss über den Fonds für Naturschutz vom 28. Januar 2014 (GS 450.013) wird aufgehoben.

4.12. Spezialfinanzierung RAV AI-Bonuszahlung (2900.12)

a) Grundlage

Auf Anfang 2002 trat die Verordnung des Eidg. Departements des Innern über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 29. Juni 2001 (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung, SR 837.023.3) in Kraft. Die Mittel sind zweckgebunden für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzusetzen. Als Bonus werden nur allfällige Überschüsse des Bundes ausbezahlt. Die ordentlichen Beiträge werden nicht fondiert.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug Ende 2014 Fr. 10'000.-- und beträgt auch Ende 2019 noch knapp Fr. 10'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.13. Spezialfinanzierung Viehabsatz (2900.13)

a) Grundlage

Die Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen vom 20. November 2000 (GS 916.310) sieht gemäss Art. 8 vor, dass der Kanton den Viehabsatz fördert und hierzu einen Fonds führt. Dieser wird durch einen Beitrag der Tiereigentümerinnen und -eigentümer, einen gleich hohen Beitrag des Kantons, einen Pauschalbeitrag des Kantons und Erträge aus Absatzveranstaltungen gespeist. Die Fondsmittel sind zu verwenden für allgemein verkaufsfördernde Massnahmen, die Marktorganisation und marktentlastende Massnahmen, die Schaffung und Sicherung von Absatzkanälen, die Sichtbarmachung von Angeboten, die Marktüberwachung, Markteinrichtungen und Massnahmen des Bundes, die einen Kantonsbeitrag voraussetzen.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand Ende 2014 betrug Fr. 187'000.-- und wuchs bis 2019 auf Fr. 258'000.--. In den letzten fünf Jahren wurde einzig eine namhafte Ausgabe getätigt, nämlich ein Marketingbeitrag von Fr. 15'000.-- für «Appenzeller Beef».

c) Massnahme

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wird der Standeskommission bis Ende 2020 einen Vorschlag zur Senkung der Tierhalterbeiträge unterbreiten. Damit wird auch der Kantonsbeitrag geringer ausfallen, da der Kanton mindestens einen gleich hohen Beitrag wie die Tierhalterinnen und Tierhalter beisteuert (Art. 9 Abs. 1 lit. b und c der Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen vom 20. November 2000).

4.14. Fonds für Wasserversorgung (2900.14)

a) Grundlage

1997 wurde der Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen als zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh. zur finanziellen Unterstützung der Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I. Rh. beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturanlagen geschaffen (Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen vom 4. November 1997, GS 721.301). Es können auch Mittel ausgerichtet werden, die dem direkten Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I.Rh. dienen.

b) Entwicklung

Der Bestand reduzierte sich seit 2014 aufgrund mehrerer Beitragszahlungen an Wasserversorgungsunternehmen trotz stetiger Einnahmen von Grundwasserbezügen von Fr. 982'000.-- auf Fr. 628'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

4.15. Stipendienfonds (2900.15)

a) Grundlage

Grundlage bildet Art. 15 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987(GS 416.000).

Der Fonds wurde bis 2020 aus Einnahmen der Grundstückgewinnsteuer (Art. 111 StG), zweckbestimmten Schenkungen und Beiträgen sowie Stipendienrückerstattungen gespeisen.

b) Entwicklung

Der Bestand sank seit 2014 von Fr. 1.1 Mio. auf noch Fr. 0.7 Mio.

c) Massnahme

Mit Annahme der Steuergesetzrevision an der Urne vom 23. August 2020 wurde die Zweckbindung in Art. 111 StG aufgehoben. Damit wird auch die Alimentierung aus dem Grundstückgewinnsteuerfonds zugunsten des Stipendienfonds ab 2024 versiegen. Das geplante neue Gesetz über Ausbildungsbeiträge sieht keinen Stipendienfonds mehr vor.

Wie bisher werden dem Fonds auch nach der Annahme des neuen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge im Sinne eines Übergangs weiterhin jährlich Fr. 290'000.-- entnommen, bis das Fondsvermögen erschöpft ist. Dann kann der Fonds saldiert werden.

4.16. Spezialfinanzierung Walderhaltung (2900.16)

a) Grundlage

Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.000) werden Ersatzabgaben im Zusammenhang mit Rodungen dem kantonalen Fonds für Walderhaltung zugewiesen. Dieser ist bestimmt für Massnahmen, für die keine oder nur eine ungenügende Subventionierung möglich ist, insbesondere für Neubegründungen von Wald, Ertragsausfälle bei Nutzungsbeschränkungen, Ablösungen von nachteiligen Nutzungen und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald und am Waldrand.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand stieg stetig von Fr. 482'000.-- (2014) auf aktuell Fr. 604'000.--. Einzig 2018 erfolgte eine wesentliche Entnahme für die Entschädigung von Neuabtragungen von Waldreservaten. Die Fondszunahme erklärt sich durch den Übertrag von nicht beanspruchten Bundesgeldern aus der Programmvereinbarung 2012-2015 Schutzwald und Biodiversität (Fr. 154'000.--).

c) Massnahme

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wird der Standeskommission bis Ende 2021 Möglichkeiten zur Mittelverwendung aufzeigen.

4.17. Spezialfinanzierung Spielsuchtabgabe (2900.17)

a) Grundlage

Gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (GS 935.530) leisten die Lotterie- und Wettunternehmen den Kantonen eine Abgabe von 0.5% der in ihren Kantonsgebieten mit den einzelnen Spielen erzielten Bruttospielerträgen. Die Kantone sind verpflichtet, die Abgaben zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung einzusetzen.

b) Entwicklung

Seit 2014 hat sich der Bestand von Fr. 30'000.-- auf aktuell Fr. 37'000.-- erhöht. Die Entnahmen und Einlagen von jährlich weniger als Fr. 10'000.-- halten sich die Waage.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5. Fonds im Eigenkapital

Die Fonds im Eigenkapital erscheinen in der Staatsrechnung in der Kontogruppe 291. Gemäss Staatsrechnung 2019 bestehen derzeit 16 Fonds mit einem Bestand von insgesamt Fr. 7.6 Mio. (2014 Fr. 7.2 Mio.)

5.1. Fonds für Heimatschutz und Denkmalpflege (2910.02)

a) Grundlage

Grundlage bildet Art. 40 der Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010).

b) Entwicklung

Der Bestand 2014 betrug Fr. 199'000.-- und hat sich seitdem nicht verändert. Es gab in den vergangenen fünf Jahren weder diesbezügliche Einnahmen noch Ausgaben.

c) Massnahme

Art. 40 Abs. 4 VNH lässt dem Kanton die Wahl, ob er einen Fonds einrichtet oder nicht. Die Bestimmung muss daher nicht aufgehoben oder geändert werden, bevor der Fonds saldiert wird. Sollte sich wieder die Notwendigkeit eines Fonds entwickeln, könnte dank der noch immer vorhandenen Kann-Bestimmung rasch wieder einer eingerichtet werden.

Der Fonds wird 2021 saldiert.

5.2. Elementarschaden-Hilfsfonds (2910.03)

a) Grundlage

Nach Art. 1 des Ständekommissionsbeschlusses über den Elementarschaden-Hilfsfonds vom 9. November 1999 (GS 963.401) führt der Kanton einen solchen Fonds als zweckgebundenes Vermögen.

Der Fonds bezweckt in Ergänzung zu den Beiträgen des Schweizerischen Elementarschadenfonds Beiträge an die Behebung von Elementarschäden im Kanton auszurichten. In begründeten Fällen können auch Beiträge an Schäden ausgerichtet werden, welche durch den Elementarschadenfonds nicht unterstützt werden.

b) Entwicklung

Der Fonds musste in den vergangenen fünf Jahren mit jährlich Fr. 100'000.-- Grundstückgewinnsteuern alimentiert werden, damit konnte sich der Bestand von Fr. 107'000.-- (Ende 2014) auf Fr. 484'000.-- per Ende 2019 erholen. Ab 2020 wird die Alimentierung sistiert.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.3. Forstreservfonds Staatswald (2910.04)

a) Grundlage

Gemäss Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Waldgesetz vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.000) sind Eigentümerinnen und Eigentümer öffentlicher Waldungen mit einer produktiven Waldfläche von mehr als 20ha verpflichtet, einen Forstreservfonds zu führen.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand erhöhte sich von Fr. 8'000.-- (Ende 2014) auf aktuell Fr. 41'000.--. Dies ist auf eine einzige Buchung aus dem Jahr 2016 zurückzuführen. Damals hat der Bund Fr. 33'000.-- für das Komplexreservat «Bruggerwald-Kronberg» geleistet. Ansonsten gab es keine einzige Buchung in den vergangenen fünf Jahren.

c) Massnahme

In den vergangenen Jahren wurden kaum Fondsmittel eingesetzt. Es handelt sich aber auch ausdrücklich um einen Reservefonds.

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.4. Fonds für Strukturverbesserungen (2910.05)

a) Grundlage

Nach Art. 1 des Standeskommissionsbeschlusses über den Fonds für Strukturverbesserungen vom 9. November 1999 (GS 913.011) besteht im Kanton ein Fonds für Strukturverbesserungen als zweckgebundenes Vermögen. Der Fonds ist als Instrument gedacht, um bei der Aufstockung von Betriebshilfe-Mitteln die vom Bund verlangte Gegenleistung zur Verfügung stellen zu können und um Kürzungen oder Verweigerungen von Investitionskrediten oder Bundesbeiträgen zu kompensieren.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand betrug stets etwas mehr als Fr. 1.1 Mio. Die einzigen Bewegungen in den letzten drei Jahren waren geringfügige Darlehensrückzahlungen Dritter. Neu erhält die Appenzeller Fleisch und Feinkost AG ein zinsloses Darlehen von Fr. 0.5 Mio. aus diesem Fonds für den Bau der Fleischgewinnungsanlage im Industriegebiet Münz.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.5. Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention (2910.06)

a) Grundlage

Dieser Fonds ist aus dem Ausgleichsfonds für das sogenannte Alkoholzehntel hervorgegangen und wird gemäss Beschluss der Standeskommission vom 6. Juli 1999 (Prot. 968/99) seither unter der neuen Bezeichnung gemäss Titel geführt.

b) Entwicklung

Der Bestand schwankte in den letzten fünf Jahren zwischen Fr. 133'000.-- (2014) und Fr. 173'000.-- (2018).

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.6. Fonds Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis (2910.07)

a) Grundlage

Als Fondsreglement gilt der Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis vom 16. Dezember 2014 (GS 801.301).

Der Kanton zahlt seit Ende November 2017 einen Baurechtszins gemäss Baurechtsvertrag vom 28. November 2014 der Carl Sutter-Stiftung für die Liegenschaft Schaies. Diesen Baurechtszins stellt die Stiftung wieder zweckgebunden dem Kanton zur Verfügung.

b) Entwicklung

Der Bestand per Ende 2019 beträgt Fr. 157'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.7. Fonds für kulturelle Zwecke (2910.08)

a) Grundlage

Grundlage bildet der Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für kulturelle Zwecke vom 16. August 1999 (GS 446.002). Der Fonds dient ausschliesslich dazu, die Kosten der Publikationen «Innerrhoder Schriften» zu tragen. Die Fondsgründung geht zurück auf den Bundesbeschluss über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1976, welcher bestimmte, dass von dem am 31. März 1977 vorhandenen Stammvermögen der Arbeitslosenversicherungskasse ein Drittel dem Ausgleichsfonds und zwei Drittel einer privatrechtlichen Stiftung oder einem öffentlichen Fonds mit sozialem Zweck zuzuweisen seien. Die Standeskommission beschloss, den Kantonsanteil von Fr. 137'399.-- einem Fonds zuzuweisen.

b) Entwicklung

Der Fonds wies Ende 2014 einen Bestand von Fr. 41'000.-- auf und er beträgt aktuell noch Fr. 24'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.8. Stipendienfonds für Härtefälle (2910.09)

a) Grundlage

Grundlage bildet der Landesschulkommissionsbeschluss vom 3. Oktober 2018. Der Fonds wurde mit dem Restbetrag der bisher nicht verwendeten Stiftungsbeiträge der Kellenberger Stiftung sowie einer privaten Einlage im Jahr 2018 initiiert.

Der Fonds ist zur Förderung von Studentinnen und Studenten gedacht, denen kein Anspruch auf ein kantonales Stipendium zusteht oder verweigert wurde, oder wenn das kantonale Stipendium zusammen mit allfälligen weiteren Stipendien zur Deckung der Ausbildungskosten nicht ausreicht. Die Landesschulkommission prüft die Gesuche und entscheidet über die Vergabe.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand beträgt per Ende 2019 Fr. 137'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.9. Fonds Kapelle St.Karl Steig (2910.10)

a) Grundlage

Die Stiftung Kapelle St.Karl geht zurück auf eine Gründungsurkunde aus dem Jahre 1620. 1959 beschloss die Standeskommission, die Verwaltung der Kapelle dem Armleutesäckelmeisteramt zu übertragen. Derzeit ist der Grundeigentümer der Liegenschaft Steig daran, die Kapelle zu renovieren.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand beträgt per Ende 2019 Fr. 6'500.-- und hatte in den vergangenen 10 Jahren keine Änderung erfahren.

c) Massnahme

Es ist geplant, die Restmittel im Fonds im Rahmen der Denkmalpflegeunterstützung der Renovation zu verwenden. Der Fonds wird per Ende 2020 aufgelöst.

5.10. Fonds für das Alter (2910.11)

a) Grundlage

Mit dem Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für das Alter vom 12. September 2000 (GS 801.301) wurde der frühere Freibettenfonds in den heutigen Fonds für das Alter überführt. Der Freibettenfonds seinerseits wurde 1891 gegründet, um armen Kranken eine rechte Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu ermöglichen. Der Fonds steht heute zur Verfügung für die Förderung «Betreutes Wohnen im Alter», für die Unterstützung von Massnahmen der Tagespflege. Es werden daraus Beiträge an die Freizeitgestaltung und Animation im Altersbereich, an Projekte der Gesundheitsförderung und für verschiedene Härtefälle bezahlt.

b) Entwicklung

Der Bestand Ende 2014 betrug Fr. 758'000.-- und sinkt kontinuierlich auf aktuell noch Fr. 697'000.--.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf

5.11. Emil und Viktoria Barell-Stiftung (2910.12)

a) Grundlage

Im Jahr 1998 stiftete die Emil und Viktoria Barell-Stiftung mit Sitz in St.Gallen einmalig rund Fr. 40'000.--. Dieses Geld bezweckte die Unterstützung von Organisationen, welche sich mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und alten Leuten befassen. Die Standeskommission hat am 23. September 1998 beschlossen (Prot. 1228/98), diese Beiträge zu fondieren.

Die Emil und Viktoria Barell-Stiftung leistet dem Kanton Appenzell I.Rh. zudem einen jährlichen Beitrag von Fr. 3'000.--. Dieser Betrag wird für das Alter eingesetzt.

b) Entwicklung

Das Fondsvermögen blieb in den letzten 10 Jahren unverändert und beträgt Fr. 45'000.--. So wurden lediglich die jährlichen Zuschüsse von Fr. 3'000.-- den Altersheimen für Ausflüge überwiesen.

c) Massnahme

Auflösung des Fonds per Ende 2020. Der Standeskommissionsbeschluss vom 23. September 1998 wird aufgehoben. Der Fondsbestand wird für den Kantonsbeitrag an die Jugendkommission verwendet. Die jährlichen Stiftungszuschüsse werden weiterhin direkt nach Eingang an die Altersheime weiterverteilt.

5.12. Marie Fässlerscher Fonds (2910.13)

a) Grundlage

Der Fonds gründet auf einem Vermächtnis von Anna Maria Fässler vom 21. Oktober 1901 und bezweckt die Unterstützung von Augenleidenden. Die Standeskommission wandelte 2007 das Legat in einen Fonds um.

b) Entwicklung

Der Bestand liegt bei aktuell Fr. 185'000.-- und hat sich in den letzten fünf Jahren aufgrund zwei gutgeheissenen Gesuchen für Brillen (2016 und 2017) um Fr. 2'000.-- reduziert.

c) Massnahme

Der Fonds wird per Ende 2021 in den Fonds für soziale Härtefälle (2910.17) überführt, welcher die Zweckbestimmung des Legats mitabdeckt.

5.13. Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (2910.14)

a) Grundlage

Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten vom 26. März 2001 (QMV, GS 916.350) unterstützt der Kanton den Absatz qualitativ hochstehender Milch und Milchprodukte aus dem Kanton. Gestützt auf Art. 8 Abs. 4 QMV ist für das Verfahren die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV, GS 900.010) sinngemäss anwendbar. Aus dem Protokoll der Session des Grossen Rates vom 26. März 2001 geht unmissverständlich hervor, dass der Absatz und die Herstellung derartiger Milchprodukte mit Beiträgen gemäss der Wirtschaftsförderungsgesetzgebung unterstützt werden sollten (S. 42 und 44). Direkt gestützt auf diese Debatte wurde ab dem Jahre 2001 der «Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft» eingerichtet. Mit dieser Massnahme wollte man sicherstellen, dass die Landwirtschaft im Verhältnis zur übrigen Wirtschaft in Bezug auf Fördermittel nicht benachteiligt wird.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand wuchs seit 2014 von Fr. 251'000.-- auf aktuell Fr. 325'000.--. Obwohl der Kanton den Fonds seit 2016 nur noch mit Fr. 25'000.-- alimentiert, ist das Fondsvermögen aufgrund der wenigen eingereichten Beitragsgesuche für Projekte weiter angestiegen.

c) Massnahme

Einstellung der Alimentierung durch den Kanton bis das Vermögen auf Fr. 150'000.-- reduziert ist.

5.14. Fonds für Wirtschaftsförderung (2910.15)

a) Grundlage

Art. 4 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG, GS 900.000) sieht vor, dass zur Erreichung der Ziele des Wirtschaftsförderungsgesetzes ein Fonds geschaffen wird.

b) Entwicklung

Der Fondsbestand hat sich in den vergangenen fünf Jahren von Fr. 4.3 Mio. auf aktuell Fr. 3.8 Mio. reduziert. Trotz Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrags auf Fr. 250'000.-- konnten die jährlichen Ausgaben nicht vollständig gedeckt werden. Im Rahmen der aktuellen Pandemie soll der Fonds auch als Direkthilfe für Härtefälle dienen.

c) Massnahme

Kein Änderungs- oder Abklärungsbedarf.

5.15. Fonds EFFOR 2 (2910.16)

a) Grundlage

Am 18. April 2000 beschloss die Ständekommission, dem EFFOR 2-Projekt beizutreten (Prot. 532/00). Diesem gehörten neben dem Bund die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. an. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, die Beiträge über einen Fonds abzuwickeln. Der Bund zahlte bis zum Ende des EFFOR 2-Vertrags Ende 2007 jährlich Fr. 18'000.--, der Kanton Fr. 9'000.--.

b) Entwicklung

Ende 2019 betrug der Fondsbestand Fr. 68'000.--. Seit 2018 wurden keine Beiträge mehr gesprochen und auch in den drei Jahren zuvor wurden insgesamt nur Fr. 15'000.-- Beiträge ausbezahlt.

c) Massnahme

Der Fonds wird bis Ende 2021 aktiv genutzt und dann saldiert. Der Ständekommissionsbeschluss vom 18. April 2000 wird aufgehoben.

5.16. Fonds für soziale Härtefälle (2910.17)

a) Grundlage

Grundlage bildet der Ständekommissionsbeschluss betreffend den Fonds für soziale Härtefälle und besondere Förderbedürfnisse vom 29. August 2011 (GS 850.511). Der Fonds bezweckt die Hilfe von Menschen und im Besonderen von Familien in einer finanziellen und sozialen Notlage, sofern hierzu nicht die öffentliche Sozialhilfe oder andere sozialversicherungsrechtliche Leistungen zu beanspruchen sind. Andererseits bezweckt er die Förderung von Massnahmen in schulischen, ausserschulischen, sozialen und beruflichen Belangen, sofern hierzu die öffentlichen Mittel der zuständigen Institutionen nicht ausreichen oder das Angebot nicht finanziert wird.

b) Entwicklung

Das Fondsvermögen beträgt seit 2012 unverändert Fr. 98'000.--. Es wurden seit 2012 keine Beiträge gesprochen.

c) Massnahme

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird den Fonds bei Stellen in Erinnerung rufen, welche Personen betreuen, die von den Fondsmitteln profitieren könnten.